

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr.01

Ausgabetag: 26. Januar 2005

31. Jahrgang

	INHALT	Seite
01	Aufstellung des Bebauungsplanes Altschermbeck Nr. 2 „Marellenkämpe“, III. Abschnitt der Gemeinde Schermbeck <u>hier:</u> Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)	02
02	Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Darstellung neuer Wohnbauflächen im Bereich „Marellenkämpe“) <u>hier:</u> Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)	04
03	Aufstellung der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 „Kapellenweg“ der Gemeinde Schermbeck (Aufhebung der textlichen Festsetzung zur Errichtung einer Lärmschutzwand) <u>hier:</u> Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)	06
04	Aufstellung der 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Altschermbeck Nr. 3 „Kerkerfeld Ost“, I. Abschnitt (Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich „Kerkerfeld/Freudenbergstr.“) <u>hier:</u> a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) b) Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	08
05	Anmeldung zur Gesamtschule Schermbeck zum Schuljahr 2005/2006	10



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Aufstellung des Bebauungsplanes Altschermbeck Nr. 2 „Marellenkämpe“, III. Abschnitt der Gemeinde Schermbeck

hier: Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs- und Unterausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 25.01.2005 beschlossen, den zeichnerischen Entwurf und den Entwurf der Begründung des Bebauungsplanes Altschermbeck Nr. 2 „Marellenkämpe“, III. Abschnitt für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der bis zum 19.07.2004 geltenden Fassung des Baugesetzbuches öffentlich auszulegen. Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

03. Februar bis 02. März 2005 einschließlich

im Rathaus, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 300, während der nachfolgend genannten Dienststunden für jedermann zur öffentlichen Einsicht aus:

Montag bis Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Am 03. Februar 2005 (Altweiberfastnacht) ist eine Einsichtnahme nur bis 12.00 Uhr möglich.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird angegeben, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht vorliegen und insofern eine UVP nicht durchgeführt werden soll.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Altschermbeck Nr. 2 „Marellenkämpe“, III. Abschnitt der Gemeinde Schermbeck ist der beigelegten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 26.01.2005

Der Bürgermeister

Grüter



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Darstellung neuer Wohnbauflächen im Bereich „Marellenkämpe“)

hier: Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 25.01.2005 beschlossen, den zeichnerischen Entwurf und den Entwurf der Begründung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der bis zum 19.07.2004 geltenden Fassung des Baugesetzbuches öffentlich auszulegen. Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

03. Februar bis 02. März 2005 einschließlich

im Rathaus, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 300, während der nachfolgend genannten Dienststunden für jedermann zur öffentlichen Einsicht aus:

Montag bis Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Am 03. Februar 2005 (Altweiberfastnacht) ist eine Einsichtnahme nur bis 12.00 Uhr möglich.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird angegeben, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht vorliegen und insofern eine UVP nicht durchgeführt werden soll.

Der räumliche Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 26.01.2005

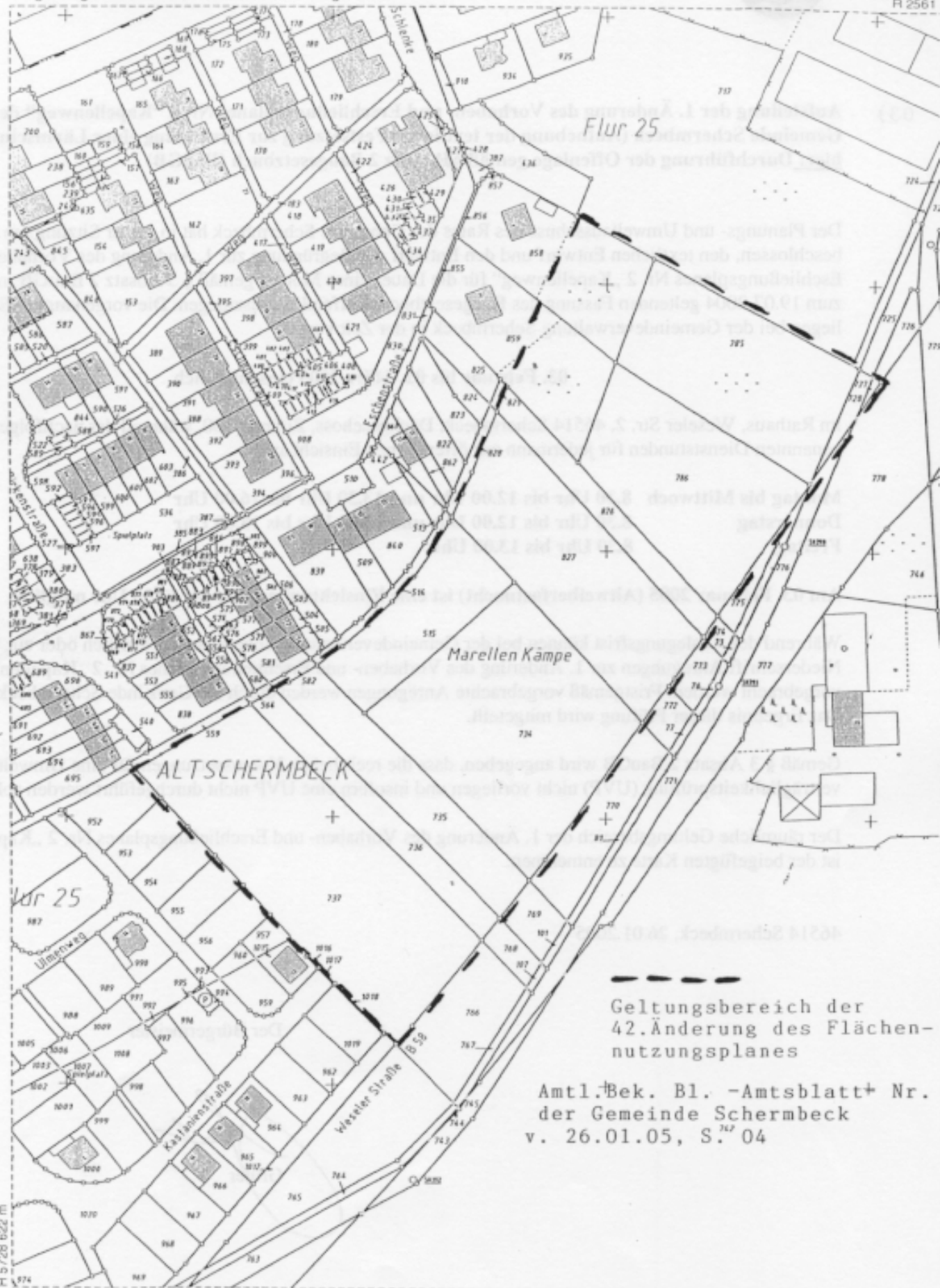
Der Bürgermeister

Grüter



ausgefertigt: GEMEINDE SCHERMBECK Der Bürgermeister

R 2561



Flur 25

Marellen Kämpfe

ALTSCHERMBECK

Geltungsbereich der
42.Änderung des Flächen-
nutzungsplanes

Amtl. Bek. Bl. -Amtsblatt+ Nr.
der Gemeinde Schermbeck
v. 26.01.05, S. 104

H 5728 622 m

R 2560 881 m



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Aufstellung der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 „Kapellenweg“ der Gemeinde Schermbeck (Aufhebung der textlichen Festsetzung zur Errichtung einer Lärmschutzwand) hier: Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 25.01.2005 beschlossen, den textlichen Entwurf und den Entwurf der Begründung zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 „Kapellenweg“ für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der bis zum 19.07.2004 geltenden Fassung des Baugesetzbuches öffentlich auszulegen. Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

03. Februar bis 02. März 2005 einschließlich

im Rathaus, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 300, während der nachfolgend genannten Dienststunden für jedermann zur öffentlichen Einsicht aus:

Montag bis Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Am 03. Februar 2005 (Altweiberfastnacht) ist eine Einsichtnahme nur bis 12.00 Uhr möglich.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 „Kapellenweg“ vorgebracht werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird angegeben, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht vorliegen und insofern eine UVP nicht durchgeführt werden soll.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 „Kapellenweg“ ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 26.01.2005

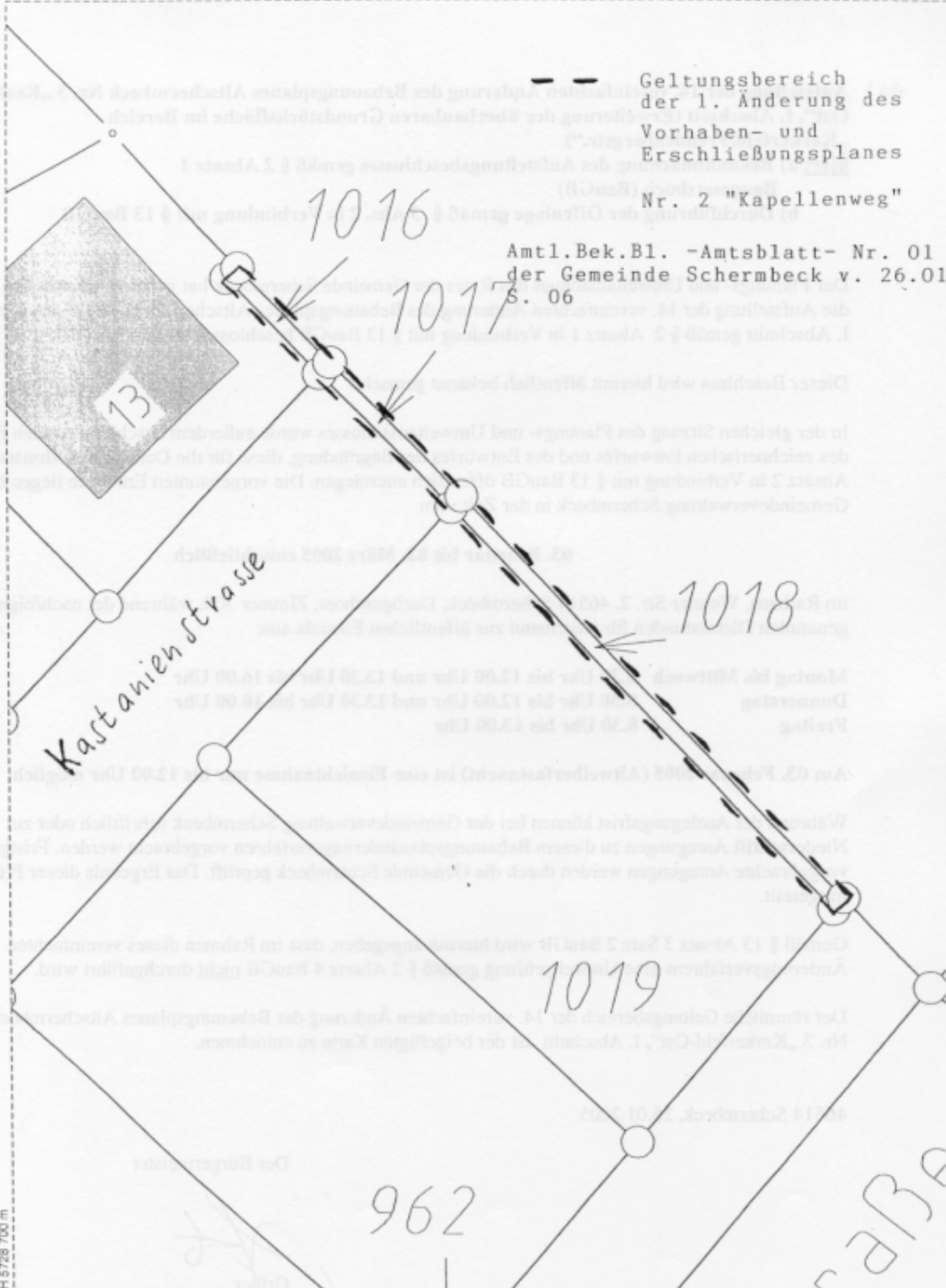
Der Bürgermeister

Grüter



ausgefertigt: GEMEINDE SCHERMBECK Der Bürgermeister

R 2561 0



--- Geltungsbereich
der 1. Änderung des
Vorhaben- und
Erschließungsplanes
Nr. 2 "Kapellenweg"

Amtl. Bek. Bl. - Amtsblatt - Nr. 01
der Gemeinde Schermbeck v. 26.01
S. 06

Kastanienstrasse

13

1016

1017

1018

1019

962

H 5728 700 m

R 2560 980 m

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3(1) VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden, die zum eigenen Gebrauch.



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Aufstellung der 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Altschermbeck Nr. 3 „Kerkerfeld-Ost“, I. Abschnitt (Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich „Kerkerfeld/Freudenbergstr.“)

hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Absatz 1

Baugesetzbuch (BauGB)

b) Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 BauGB

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 30.11.2004 die Aufstellung der 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Altschermbeck Nr. 3 „Kerkerfeld-Ost“, I. Abschnitt gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In der gleichen Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses wurde außerdem beschlossen, nach Fertigung des zeichnerischen Entwurfes und des Entwurfes der Begründung, diese für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 BauGB öffentlich auszulegen. Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

03. Februar bis 02. März 2005 einschließlich

im Rathaus, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 300, während der nachfolgend genannten Dienststunden für jedermann zur öffentlichen Einsicht aus:

Montag bis Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Am 03. Februar 2005 (Altweiberfastnacht) ist eine Einsichtnahme nur bis 12.00 Uhr möglich.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zu diesem Bebauungsplanänderungsverfahren vorgebracht werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt.

Gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 BauGB wird hiermit angegeben, dass im Rahmen dieses vereinfachten Änderungsverfahrens eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB nicht durchgeführt wird.

Der räumliche Geltungsbereich der 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Altschermbeck Nr. 3 „Kerkerfeld-Ost“, I. Abschnitt ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 26.01.2005

Der Bürgermeister

Grüter



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Anmeldung zur Gesamtschule Schermbeck zum Schuljahr 2005/2006

Wie in den vergangenen Jahren findet an der Gesamtschule Schermbeck ein vorgezogenes Aufnahmeverfahren für die Jahrgangsstufe 5 des nächsten Schuljahres statt.

Eltern und Erziehungsberechtigte können Ihr Kind an den folgenden Terminen anmelden:

Samstag,	12.02.2005	von 08.00 bis 13.00 Uhr
Montag,	14.02.2005	von 08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag,	15.02.2005	von 08.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch,	16.02.2005	von 08.00 bis 19.00 Uhr

Die Gesamtschule bittet darum, alle Grundschulzeugnisse und das Familienstammbuch, die Geburtsurkunde oder den Kinderausweis mitzubringen.

Zu den gleichen Terminen findet auch das Aufnahmeverfahren für die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe der Gesamtschule Schermbeck statt.

Voraussetzung für die Aufnahme ist die zu erwartende "Fachoberschulreife mit Qualifikation" für die gymnasiale Oberstufe. Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder jetzt die 10. Klasse eines Gymnasiums, einer Realschule oder einer Hauptschule besuchen und die das Abitur (oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife) an der Gesamtschule Schermbeck erwerben sollen, werden gebeten, außer dem Familienstammbuch, der Geburtsurkunde oder dem Personalausweis/Kinderausweis auch die Zeugnisse der beiden letzten Schuljahre mitzubringen.

Schermbeck, den 25.01.2005

Der Bürgermeister

-Grü t e r -